

den Postanstalten käuflich zu haben sind, in eine Quittungskarte des Versicherten (§ 101) eingeklebt wird. Die Quittungskarte ist jedesmal für diejenige Versicherungsanstalt auszustellen, in welcher der Versicherte seine erste Beschäftigung gehabt hat (§ 102). Die Verwendung der Marken liegt in der Regel dem Arbeitgeber ob (§ 109), kann jedoch auch Krankenkassen für ihre Mitglieder, sowie für die einer Krankenkasse nicht angehörenden Personen den Gemeinden oder anderen Hebestellen übertragen werden (§ 112). Die Quittungskarten werden behördlich (§ 103) oder durch die mit der Einklebung der Marken beauftragten Stellen (§ 113) ausgestellt und, sobald sie voll sind, auf Antrag des Inhabers aber auch früher, umgetauscht; über den Inhalt der zum Umtausch gelangenden Karte erhält der Inhaber eine Bescheinigung (§ 103). Die Karten selbst werden derjenigen Versicherungsanstalt zugeführt, deren Namen sie tragen (für welche also die erste Karte des betr. Versicherten ausgestellt war), und hier aufbewahrt (§§ 102, 107). Quittungskarten, welche irgend welche mit den Zwecken dieses Gesetzes nicht vereinbare Eintragungen oder Bemerkungen, insbesondere Urtheile über die Führung oder die Leistungen des Inhabers tragen, werden eingezogen und umgetauscht (§ 108); die Eintragung solcher Bemerkungen ist straffällig (§ 151); die Quittungskarte soll kein Arbeitsbuch sein. Die Quittungskarte darf vom Arbeitgeber nicht wider den Willen des Arbeiters zurückbehalten werden (§ 108 Abs. 2). — Rückständige Beiträge werden zwangsweise, wie Gemeindeabgaben, eingehoben (§ 137).

Bekanntmachung, Kost- und Quartiergängerwesen betreffend. § 1. Niemand darf in das von ihm ganz oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger), oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger), aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht sittlich unbescholten ist und für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachstehenden Bestimmungen entsprechen: a) die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- oder Quartiergebers und dessen Hausangehörigen weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine Thür verbunden sein; b) jeder Schlafraum für Kost- oder Quartiergänger muß gedeckt, mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen; c) der Schlafraum muß für jede Person mindestens 10 Kubikmeter Lustraum enthalten; d) für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein; e) an der Thür des Schlafraumes muß auf der Innenseite eine Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Kost- oder Quartiergänger angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben wird auf der Tafel selbst nach der Meldung (§ 3) von uns bescheinigt. — § 2. Kost- oder Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen. Diese Räume dürfen nicht von Personen verschiedenen Geschlechts gleichzeitig benutzt werden. — § 3. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der unterzeichneten Behörde in der Polizeierpedition binnen 6 Tagen schriftlich Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Kost- oder Quartiergänger und jede Veränderung der Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist zur Anzeige zu bringen. Formulare für die Anzeigen werden zum Zweck der sofortigen Benutzung in der Polizeierpedition unentgeltlich verabfolgt. — § 4. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft. — § 5. Das Regulativ, das Einwohner- und Fremdenwesen, sowie die An- und Abmeldungen der Dienstboten betr., vom 11. Januar 1876
28. August 1885
bleiben in Kraft und werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Bautzen, am 25. August 1888. Der Stadtrat.

Straßen- und marktpolizeiliche Bestimmungen.

Bekanntmachung. In neuerer Zeit sind die über den öffentlichen Verkehr hier bestehenden polizeilichen Vorschriften und namentlich die Bestimmungen über die Benutzung der Trottoirs und öffentlichen Straßen nicht allenthalben gehörig beachtet worden, auch sind mehrfach Anzeigen über Beschädigung der öffentlichen Promenaden und deren Anpflanzungen hier eingegangen, so daß die unterzeichnete Polizeibehörde sich veranlaßt sieht, die nachstehenden Bestimmungen sub ○ zur gehörigen Beachtung in Erinnerung zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechenden Haftstrafen geahndet. Bei Uebertretungen ganz geringfügiger Art, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1, 4, 5, 7, erster Satz 8 und 10, sind die städtischen Aufsichtsbeamten ermächtigt, die verwirkte Geldstrafe von den betr. Kontravenienten zur Abwendung weiteren Verfahrens auf der Stelle einzuhoben, in diesem Falle aber verpflichtet, über die erlegte Ordnungsstrafe sofort eine behördlich abgestempelte Quittung auszuhändigen. Bautzen, 8. Juni 1882. Der Stadtrat.

○ 1) Die innerhalb des Stadtbezirks liegenden Trottoirplatten, wie auch die mit Bordsteinen versehenen Kieswege, dienen nur der Fußpassage; jede andere Art der Benutzung ist daher verboten. Dahin gehört insbesondere das Wassertragen, der Transport größerer Gegenstände, wie Trag- und Hebelkörbe, Kisten, Koffer und Mulden, das Fahren mit Kinderwagen und Karren, ferner die Benutzung der Trottoirs zum Feilhalten und zum Ausstellen von Verkaufsgegenständen. 2) Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den öffentlichen Straßenraum vor seinem Grundstücke bis zur Hälfte der Straßenbreite und bei öffentlichen Plätzen bis zu einem Abstände von 10 Metern